



Einwohnergemeinde Ormalingen

**Verordnung über die
Ausrichtung von
Mietzinsbeiträgen
(MZB-Verordnung)**

Der Gemeinderat Ormalingen erlässt, gestützt auf § 70a Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 und gestützt auf den Art. 6 Abs. 4 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen folgende Verordnung bzw. Ausführungsbestimmung:

Art. 1 Mietzinshöchstbeitrag (Art. 2 MZBR)

1. Ab 1. Januar 2024 beträgt der maximale Mietzinsbeitrag 100% der Jahresnettomiete, zuzüglich 20% als Nebenkosten, beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.
2. Ab 1. Januar 2024 entspricht die angemessene Jahresbruttomiete 120% dem, durch die Sozialhilfe festgelegten, Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe, inklusive Nebenkosten.

Art. 2 Einkommensgrenze (Art. 3 MZBR)

Ab 1. Januar 2024 entspricht der allgemeine Lebensbedarf 150% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

Art. 3 Vermögensgrenze (Art. 4 MZBR)

1. Ab 1. Januar 2024 entspricht die Vermögensgrenze mindestens dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.
2. Aus beruflichen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn aufgrund der Arbeitszeiten und Arbeitswege keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Aus gesundheitlichen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn die medizinisch erforderliche Versorgung, einschliesslich Therapien, ohne Benutzung des Personenwagens nicht gewährleistet ist. Es ist in jedem Fall zu überprüfen, ob die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist oder nicht.

Art. 4 Allgemeiner Lebensbedarf (Art. 5 MZBR)

Ab 01. Januar 2024 entspricht der allgemeine Lebensbedarf 120% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

Art. 5 Verfahren (Art. 7 MZBR)

1. Für den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen ist die Sozialhilfebehörde zuständig.
2. Für die Auszahlung der durch die Abteilung Sozialdienst verfügten Mietzinsbeiträge ist die Abteilung Finanzen zuständig.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen in Kraft.

Ormalingen, 23.01.2024

Im Namen des Gemeinderates Ormalingen

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Henri Rigo

Corinne Heuberger